

paratstimme abzugeben, außer Stand gesetzt werden würden, ihrer Herrschaften und Corporationen Bestes auf den künftigen Landesversammlungen gehörig wahrzunehmen.

Nun ist es zwar allerdings begründet, daß in mancher andern Verfassung, z. B. Baierns, Württembergs, die Abgabe von Separatstimmen in der ersten Kammer nicht statt findet. Allein in diesen Staaten ist dieselbe auch den Mitgliedern der zweiten Kammer nicht nachgelassen worden, und es würde eine solche für die in der ersten Kammer befindlichen Standesherrn auch um so weniger erforderlich und anwendbar seyn, als die Mitglieder der ersten Kammern dieser Länder ohnedies fast ganz oder doch größtentheils aus Standesherrn bestehen.

In den Verfassungen solcher Staaten aber, wo dieses letztere nicht der Fall ist, ist auch die Abgabe von Separatstimmen den Standesherrn und andern Mitgliedern, welche besondere Verhältnisse zu repräsentiren haben, nachgelassen worden.

Wir dürfen uns deshalb insbesondere auf die Verfassungsurkunde für Churhessen, (s. S. 76. vergl. mit S. 63. sub 2. und 4.) und auf die Gesetze wegen Anordnung der Provinziallandtage in den königl. preuß. Staaten, und namentlich auf das Gesetz vom 27. März 1824. S. 47. beziehen, nach welchem jedem einzelnen Mitgliede des ersten Standes (bestehend aus unsern ehemaligen Mitständen in dem Prälaten- und Herren-Collegio, nämlich den Abgeordneten der Domstifte Naumburg und Merseburg, den Grafen Stollberg und dem Besitzer von Walternienburg) der Recurs an den Monarchen dann vorbehalten worden ist, wenn sich solches durch einen Landtagsbeschluss in seinen besondern Rechten verletzt glaubt.

Aus allen diesen Gründen fühlen wir uns zu dem allerunterthänigsten und angelegentlichsten Gesuch veranlaßt, daß zu S. 88. nach den Worten: „durch den Beschluss der Mehrheit beschwert erachten“ der Satz eingeschoben werde:

„so wie einem jeden der S. 60. sub 1. 2. und 3. erwähnten Mitglieder der ersten Kammer erlaubt, eine Separatstimme abzugeben &c.“

Endlich können wir nicht umhin, gegen die S. 86. des Verfassungsentwurfs angeordnete eidliche Angelobniß submissiv vorzustellen, daß den Mitgliedern unseres Collegii niemals bei ihrem Eintritt in dasselbe ein Eid abverlangt worden ist, und daß in der veränderten Stellung, in welche wir durch die neue Verfassung treten sollen, auch wohl schwerlich ein hinreichender Grund zu dieser Maßregel aufgefunden werden dürfte.

Die Geschichte, und namentlich die neuere, lehrt, daß es nicht Eidschwüre sind, in denen sich eine sichernde Gewähr der Throne und der Verfassungen finden lasse. Ew. &c. haben dieses in Allerhöchstdero Weisheit selbst erkannt, indem Allerhöchstdieselben bei Ihrem beglückenden Regierungsantritt die Huldigung — bei welcher übrigens künftighin ohnehin die Verpflichtung auf die Landesverfassung mit erfolgen wird — allen getreuen Unterthanen bloß handschlägliche abnehmen lassen.

Wie nachtheilig übrigens im Allgemeinen die Verfälschung der promissorischen Eide